

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 44=64 (1898)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Treue für seinen Fürsten und aufopfernder Arbeit für das Vaterland und soll es in alle Ewigkeit bleiben.

„Drum traure nicht — er ist dir nicht gestorben  
So lang dein Sinn in seinem Sinne strebt,  
So lang du treu erhältst was er erworben,  
Dein grosser Sohn für alle Zeiten lebt.“ J.

**Strassengefälkkarte der Schweiz.** (Carte routière) des Touring-Club Suisse. Etablissement des Arts graphiques von H. und A. Kümmerly & Frey in Bern.

Die Karte in vier Blättern entspricht unserer reduzierten Generalstabskarte im Maßstab von 1 : 250,000. Die konventionellen Zeichen sind die gleichen. Die verschiedenen Gegenstände sind aber durch Farben mehr hervorgehoben und zwar Städte und Dörfer rot, Seen blau, Strassen gelb, Kantongrenzen grün, Landesgrenzen Karmin. Die Distanzangaben in Kilometern zwischen den Ortschaften sind in Ziffern beigelegt. Die Farbe der Strassen ist, wie oben bemerkt, gelb so lange das Gefäll 4 % nicht übersteigt, Strassen mit Gefäll von 4—7 % sind grasgrün und solche mit 7 und mehr % Gefäll sowie gefährliche Stellen schwarz ersichtlich gemacht. Von besonderem Nutzen ist die Karte für Radfahrer, aber auch bei Fussreisen und Märschen kann dieselbe Offizieren und Touristen gute Dienste leisten. Bei Aufstellen von Itinéraires erspart sie das oft umständliche Abmessen von Wegstrecken.

**Erlebnisse eines Globe-Trotters.** Von K. v. Pestalozzi. Luzern, Buchdruckerei H. Keller. gr. 8° 150 S. Preis Fr. 2. —.

Der Verfasser ist kein Schriftsteller von Beruf, aber ein Mann, der in der Welt viel gesehen und erlebt hat. In einer Anzahl kurzer und einfacher Erzählungen führt er uns Bilder und Erlebnisse aus dem eigenen Leben und dem anderer vor. Das Büchlein kann als Unterhaltungs- und Reiselitteratur bestens empfohlen werden. △

## Eidgenossenschaft

— (Beförderung.) Herr Major Edmund von Schumacher von Luzern, bisher Kommandant des Inf.-Bat. Nr. 45, zum Oberstlieutenant und Kommandant des Inf.-Regts. Nr. 16.

— (Versetzung.) Hr. Oberstlieut. Andréæ, Philipp, in Bern als Kommandant zum Inf.-Regt. Nr. 14 A.

— (Der eldg. Winkelriedstiftung) hat Frau Stephanie Hünerwadel einen Betrag von Fr. 500 hinterlassen.

— (Das Kriegsgericht der VIII. Division) trat in Bellinzona am 10. August zur Beurteilung des Korporals Molinari zusammen, der angeklagt war, sein Gewehr verkauft zu haben. Grossrichter war Oberstlieutenant Gabuzzi, Auditor Hauptmann Perucchi, die Verteidigung führte Balestra. Perucchi beantragte einen Tag bis ein Jahr Gefängnis. Das Gericht sprach den Angeklagten frei, weil nicht bewiesen sei, dass Molinari aus dem verkauften Objekte einen Vorteil gezogen habe.

— **VIII. Division.** (Die zweite Rekrutenschule) hatte, wie die Zeitungen berichten, ein unliebsames Abenteuer bei einem Ausmarsch in das Schanfiggerthal. Das Rekrutenbataillon kam in Konflikt mit einem Schwarm Wespen. Nach vergeblichem Widerstand, bei welchem einzelne Leute bis zehn Wespenstiche davontrugen, musste das Schlachtfeld den Wespen überlassen werden.

Zürich. (Das Kriegsgericht der VI. Division) verurteilte den Rekruten Ernst Edwin Hausmann von Mändorf wegen Diebstahl im Betrage von Fr. 30 und wegen Diebstahlversuches zu einem Jahr Zuchthaus und fünf Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht.

Der zweite Fall, berichtet die „N. Z. Z.“, den das Militärgericht der VI. Division zu behandeln hatte, ist von weniger Bedeutung. Es handelt sich um eine Anklage wegen Drohung von Verbrechen. Der Angeklagte Albert Schnorf von Uetikon, Soldat im Bat. 71, Färber, hatte am 15. Juli d. J. vormittags die Inspektion durchgemacht. Nach derselben wurden dann noch verschiedene Wirtschaften besucht. Gegen 1 Uhr mittags gieng Schnorf, der von seiner Frau getrennt lebt, zu seiner Mutter zum Mittagessen. Nach dem Essen begab er sich wieder in der Uniform in verschiedene Wirtschaften bis abends spät. Etwas nach 10 Uhr nachts kam er vor das Haus, wo seine Frau wohnt und begehrte Einlass. Er wurde ihm aber nicht gestattet. Nun fluchte und tobte Schnorf, der ziemlich betrunken war. Da kamen zwei Polizisten des Wegs. Als Schorf sie erblickte, zog er sein Bajonett und rief: „Ich fürchte zehn solcher nicht; der erste, der mir zu nahe kommt, ist kaput!“ Es gelang den Polizisten, den Schnorf zu bewältigen. Der Angeklagte will heute nichts mehr von der Sache wissen. Der Auditor beantragt Schuldigerklärung im Sinne der Anklage, der Verteidiger, Dr. Hirzel, ersucht das Gericht, bloss auf ein Disziplinarvergehen zu erkennen. Es könnte sich in diesem Falle nicht um eine Drohung handeln, durch welche die Gemütsruhe der beiden Polizisten gestört worden wäre. Das Gericht nimmt aber doch Drohung an und verurteilt den Schorf zu sechs Wochen Gefängnis, abzüglich zwei Wochen bereits erstandener Haft.

Anmerkung. Der Gedanke, die Eidgenossenschaft möchte ein eigenes Militär-Gefängnis bauen, ist vor vielen Jahren in diesem Blatte angeregt worden. Der Vorschlag dürfte Beachtung verdienen. Es schiene zweckmässiger, die Straflinge in eigenem Lokal unterzubringen, als sie den verschiedenen Kantonen (in welchen sie sehr ungleich gehalten werden) an die Kost zu geben.

D. R.

Bern. († Oberst Rudolf Schmidt), gewesener Direktor der eidg. Waffenfabrik, ist nach langer Krankheit, 66 Jahre alt, gestorben. Er war Verfasser mehrerer und zwar darunter schöner waffentechnischer Werke. Er hat einige Verbesserungen im Gebiete der Handfeuerwaffen vorgenommen und den Grundgedanken zu dem schweizerischen Ordonnanzgewehr Mod. 1889 liefert. Sein Traum, dass dieses seinen Namen erhalten soll, ist nicht in Erfüllung gegangen. Streitigkeiten mit den Arbeitern der eidg. Gewehrfabrik haben ihn veranlasst, vor einigen Jahren seine Entlassung als Direktor der vorgenannten Anstalt zu nehmen. Der Verstorbene ist seinem Freunde und Gönner Oberst Feiss rasch nachgefolgt.

## Ausland

Deutschland. (Dauerritt um einen Kaiserpreis.) Der diesjährige Dauerritt der Kavallerie-Offiziere des IX. Armeekorps um den von dem Kaiser gestifteten Ehrenpreis hat am 20. d. M. von Lübeck aus begonnen.